

Energie- und Umweltprogramm

Förderantrag zur Unterstützung von Strom- und Erdgaswärmepumpen

1. Antragstellerin/Antragsteller

Anrede: Frau Herr Titel: _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort _____

Telefon

E-Mail

TWS-Vertragskontonummer (wenn vorhanden)

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Die Richtlinien zum Förderprogramm Strom- und Erdgaswärmepumpen sind der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt und werden als Grundlage für den Förderantrag anerkannt.

Vertragsbeginn des Strom- / Erdgaslieferungsvertrages über 3 Jahre (ausgenommen sind Online-, Rahmen- sowie Bündelverträge)

Datum

Einbaubeleg / Rechnung _____
Datum _____

Förderbetrag

Erdgaswärmepumpe 500,00 € Stromwärmepumpe 250,00 €

Bankverbindung

Kontoinhaber

BIC (8- oder 11-stellig) IBAN _____

Kreditinstitut

2. Angaben zur Strom-/Erdgaswärmepumpe

Hersteller _____

Typ _____

Leistung kW _____

Kosten: _____ € Rechnung des Fachbetriebs liegt bei (Achtung: Der Einbau darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.)

Nutzung der Strom-/Erdgaswärmepumpe: Privat Gewerblich

Bestätigung des Fachbetriebs

Ort, Datum

X
Unterschrift Fachbetrieb

Ort, Datum

X
Unterschrift Kunde

Richtlinien zum Förderprogramm Strom- und Erdgaswärmepumpen

1. Was wird gefördert?

- 1.1 Der Einbau bzw. die Erneuerung einer mit Erdgas betriebenen Wärmepumpe im TWS-Gas-Grundversorgungsgebiet sowie die Umstellung einer bestehenden Heizungsanlage auf eine hocheffiziente Stromwärmepumpe im TWS-Strom-Netzgebiet.
- 1.2 Nicht förderfähig sind gebrauchte Wärmepumpen und Zubehöriteile sowie die Umstellung von Wärmeanlagen.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses im Wert von 500 (Erdgas-WP) bzw. 250 Euro (Strom-WP).
- 2.2 Pro Person und Vertrag kann nur eine Förderung aus unserem Energie- und Umweltprogramm in Anspruch genommen werden.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die eine förderfähige Wärmepumpe besitzen, dessen Einbau nicht länger als 3 Monate zurückliegt und die Strom- /Erdgaskunden der TWS sind bzw. werden und einen Strom- bzw. Erdgasliefervertrag über 3 Jahre mit der TWS abschließen bzw. einen bestehenden Vertrag um 3 Jahre verlängern. Ausgenommen sind Online-, Rahmen- sowie Bündelverträge.

4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Förderung ist mit dem Vordruck „Förderantrag zur Unterstützung von Strom- und Erdgaswärmepumpen“ bei der TWS zu beantragen. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligt die TWS die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der TWS im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 4.3 Die bewilligte Förderung wird ausgehändigt, wenn der TWS eine Kopie des Rechnungsbelegs vorgelegt wurde.
- 4.4 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn der Liefervertrag innerhalb der gemäß Ziffer 3 vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.5 Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der Einbau des Neugerätes durch einen Fachbetrieb erfolgt.
- 4.6 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

5. Geltungsdauer

bis 31. Dezember 2019